

ANTRAG

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 23. OKTOBER 2024 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 6
Mentorenprogramm für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen erklärt ihr Einvernehmen mit dem geplanten Mentorenprogramm für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte, denen eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie durch die KZV Sachsen gefördert wurde bzw. gefördert wird.

Begründung:

Die Förderrichtlinie der KZV Sachsen trifft Festlegungen zu möglichen Fördermaßnahmen und zum Verfahren der Verteilung der Mittel des Strukturfonds. § 1 Abs. 1 der Förderrichtlinie bestimmt, dass grundsätzlich der Vorstand über die Mittelvergabe entscheidet. Jedoch ist bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 EUR übersteigen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung herzustellen. Gemäß § 2 der Förderrichtlinie können Sicherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn perspektivisch mit einer Verschlechterung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu rechnen ist. Zu einer solchen Sicherstellungsmaßnahme zählt das Mentorenprogramm für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte.

Zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung wurde im Jahr 2024 ein „Curriculum Kieferorthopädie in der Zahnarztpraxis“ in drei Landkreisen (Erzgebirgskreis, Zwickau [außer Zwickau Stadt] und Bautzen) für je einen Allgemeinzahnarzt gefördert. In ähnlicher Form soll auch für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ein Förderprogramm angeboten werden.

Das Mentorenprogramm für Kieferorthopädie ist eine unterstützende Maßnahme für Allgemeinzahnärzte, denen eine curriculare Fortbildung im Fachbereich Kieferorthopädie durch die KZV Sachsen gefördert wurde bzw. gefördert wird. Ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie fungiert hierbei als Mentor und kann durch den Allgemeinzahnarzt bei bestimmten kieferorthopädischen Fällen, bei denen eine fachliche Beratung benötigt wird, herangezogen werden. Der Mentor hat hierbei lediglich eine Beratungsfunktion. Die Verantwortung über die fachlich korrekte Behandlung obliegt dem Behandler. Der Mentor erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung pro besprochenen und dokumentierten Behandlungsfall in Höhe von 25,00 EUR. Die Mentorentätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

Pro Quartal können in den ersten beiden Jahren maximal 30 Fälle abgerechnet werden.

Die digitale Kommunikation zwischen Mentor und Allgemeinzahnarzt wird präferiert. Bei Notwendigkeit einer Konsultation vor Ort wird dem Mentor eine Entschädigungspauschale in Höhe von 0,75 EUR pro km bis zu einer Entfernung von 50 km gezahlt.

Ziel der Fördermaßnahme ist eine Unterstützung und Festigung der kieferorthopädischen Kenntnisse der Allgemeinzahnärzte, denen eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie durch die KZV Sachsen gefördert wurde bzw. gefördert wird. Die Mentorentätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal acht Quartalen. Der Zeitraum beginnt mit der Besprechung des ersten Behandlungsfalls.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	31
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1 a SGB V: Mentorenprogramm für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte im Freistaat Sachsen

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn perspektivisch ein vertragszahnärztliches Versorgungsproblem im Freistaat droht. Zu einer solchen Sicherstellungsmaßnahme zählt das Mentorenprogramm für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte.

Die Beratungen mit der Landeszahnärztekammer Sachsen, den sächsischen Hochschulen und weiteren Beteiligten zeigen, dass gegenwärtig nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass eine ausreichende Anzahl von Fachzahnärzten für Kieferorthopädie kurz und mittelfristig die altersbedingt entstehenden Versorgungslücken in der vertragszahnärztlichen kieferorthopädischen Versorgung ausgleichen werden.

Um bestehende und zukünftige Versorgungslücken zu schließen oder abzumildern, wurde zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Rahmen des § 105 Abs. 1 a SGB V bereits eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie für Allgemeinzahnärzte gefördert. Zur Unterstützung und Festigung der kieferorthopädischen Kenntnisse dieser Teilnehmer wird nun ein Mentorenprogramm angeboten.

Folgende Rahmenbedingungen werden hierfür festgelegt:

- Fachzahnärzte für Kieferorthopädie können am Mentorenprogramm teilnehmen und als Mentor für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte, denen eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie durch die KZVS gefördert wird bzw. gefördert wurde, fungieren.
- Der Kieferorthopäde kann als Mentor durch den Allgemeinzahnarzt bei bestimmten kieferorthopädischen Fällen, bei denen eine fachliche Beratung benötigt wird, herangezogen werden.
- Der Mentor hat lediglich eine Beratungsfunktion. Die Verantwortung über die fachlich korrekte Behandlung obliegt dem Behandler.
- Die Mentorentätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Der Zeitraum beginnt mit der Besprechung des ersten Behandlungsfalls.
- Der Mentor erhält eine Entschädigung pro besprochenen und dokumentierten Behandlungsfall Höhe von 25,00 EUR.
- Pro Quartal können in den ersten beiden Jahren maximal 30 Fälle abgerechnet werden.
- Die digitale Kommunikation zwischen Mentor und Allgemeinzahnarzt wird präferiert.
- Bei Notwendigkeit einer Konsultation vor Ort wird dem Mentor eine Entfernungspauschale in Höhe von 0,75 EUR pro gefahrenen Kilometer bis maximal 100 Kilometer gezahlt.
- Wenn sich der Mentor im Ruhestand befindet, muss dieser selbstständig mit dem Versorgungswerk abklären, ob eine Nebentätigkeit möglich ist.
- Im Sinne des Datenschutzes dürfen dem Mentor persönliche Daten des Patienten, zu dessen Behandlungsfall er berät, nicht bekannt sein.
- In der Vorstands-Information wird das Mentorenprogramm bekannt gegeben. An einer Mentorentätigkeit interessierte Kieferorthopäden müssen sich beim Vorstand der KZV Sachsen bewerben. Dieser entscheidet nach billigem Ermessen entsprechend der Vorgaben der Förderrichtlinie.

Dresden, den 23. Oktober 2024

Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende